

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Bewilligung und Planfeststellung zur Revitalisierung und zum Ausbau des Kleinwasserkraftwerkes
Antenbichlmühle an der Ramsauer Ache in der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden
Antragsteller: Sebastian Zechmeister, Im Zauberwald 15, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden
Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 68 ff, 70 WHG, Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3
BayVwVfG; Öffentlichkeitsbeteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 18 und 19 UVPG**

Der Vorhabensträger plant, in Ramsau bei Berchtesgaden sein bestehendes Wasserkraftwerk „Antenbichlmühle“ an der Ramsauer Ache zu revitalisieren und auszubauen. Das Ing.-Büro Thomas Grimmer, Hohenkammer, plant dazu im Auftrag des Antragstellers, die Wehr- und Wasserkraftanlage neu zu errichten.

Die Ramsauer Ache soll dabei in einer Höhe von 750 m ü. NN, mittels einer Wasserfassung mit Tiroler Wehr und Coanda-Rechen gefasst werden. Die dafür geplante Wehranlage befindet sich an der Ramsauer Ache ca. 500 m bachab dem Auslauf aus dem Hintersee, an einer Stelle mit verminderter Einsichtigkeit gegenüber der bestehenden Fassung. Das Triebwasser wird orographisch rechtsufrig in einer Druckrohrleitung aus GfK DN 1200 mit einer Länge von ca. 600 m dem neuen Krafthaus zugeführt. Die Druckrohrleitung verläuft entlang der bestehenden Forstwege vollständig erdbedeckt bis zum Krafthaus. Dieses befindet sich rechtsufrig der Ramsauer Ache am Ende der bestehenden Mühlbachstrecke, auf einer Seehöhe von 716,96 m ü. NN. Das Krafthaus soll an der Stelle des alten Krafthauses errichtet und teilweise in die vorhandene Geländestufe gebaut werden. Das alte Krafthaus, die besteh. Wehranlage sowie das alte Einlauf- und Rechenbauwerk werden entfernt, der Mühlbach wird weiterhin mit einer Wassermenge von 50 l/s versorgt und leicht strukturiert. Das abgearbeitete Triebwasser wird über ein ca. 35-40 m langes und überdecktes Unterwassergerinne in das Mutterbett der Ramsauer Ache zurückgegeben (Unterwasserspiegel 715,5 m ü. NN). Das Unterwassergerinne soll auch das Wasser des bestehenden Mühlbaches ($Q_A = 50$ l/s) aufnehmen. Die Ausbauwassermenge Q_A des neuen Kraftwerks soll 2.000 l/s betragen. Damit wird eine Engpassleistung PA von ca. 525 kW und ein Regel-Jahresarbeitsvermögen (RAV) von ca. 2.650 MWh erzielt. Die gewonnene Energie wird abzüglich des Eigenbedarfs des Kraftwerks und des Wohnhauses mit Vermietungsbetrieb des Antragstellers in das öffentliche Netz der Bayernwerk Netz GmbH eingespeist.

Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen:

- Neubau eines Tirolerwehres mit Coanda-Rechen und Wasserfassung an der Ramsauer Ache.
- Abgabe einer dynamischen, ökologischen begründeten Mindestwassermenge (mindestens 270 l/s) in die Ausleitungsstrecke an der Wasserfassung/Wehranlage.
- Abgabe einer fixen, ökologisch begründeten Wassermenge von 50 l/s in den Mühlbach, um dessen Fortbestehen zu sichern.
- Errichtung eines neuen und modernen, vollautomatischen Wasserkraftwerkes mit zwei modernen Francis-Turbinen und Mittelspannungsanlage.
- Verlegung einer ca. 600 m langen, durchgehend erdverlegten Druckrohrleitung von der Wasserfassung am neuen Wehr bis zum neuen Kraftwerk.
- Netzanschluss an die bestehende Trafostation der Bayernwerk Netz GmbH mittels Schaffung einer Kabel-Verbindung zwischen der neuen Trafostation im Krafthaus und der bestehenden Trafostation der Bayernwerk Netz GmbH flussabwärts.

Der Vorhabensträger beantragt zur Revitalisierung der Wasserkraftanlage „KW Antenbichlmühle“ die Erhöhung der Ausbauwassermenge von derzeit 0,45 m³/s auf 2,0 m³/s und die Erhöhung des Ausbauefalles von derzeit 6,95 m auf 32,75 m. Die gemäß Wasserbuch und Beschluss vom 1866 vorhandenen alten Rechte sollen hiervon unberührt aufrechterhalten bleiben. Die Bewilligung für die Nutzung des oberirdischen Gewässers der Ramsauer Ache zum Betrieb des neu zu errichtenden Wasserkraftwerkes „KW Antenbichlmühle“ zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie und Einspeisung in öffentliche Stromnetze unter Berücksichtigung des Eigenverbrauchs (Überschusseinspeisung) soll die bestehenden alten Rechte ergänzen. Die Bewilligung vom 25.02.2006 für eine Ausbauwassermenge von 0,45 m³/s und ein Ausbauefalle von 6,95 m, die eine verbliebene Restlaufzeit bis zum Jahre 2036 besitzt, kann im Fall der antragskonformen Neubewilligung aufgegeben werden.

Für das Vorhaben wurden folgende Gestattungen beantragt:

Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG:

- Für das Aufstauen des oberirdischen Gewässers Ramsauer Ache mit einer Wehrkote von 750,00 m ü. NN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- für das Ableiten von bis zu 2,0 m³/s Wasser aus der Ramsauer Ache (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) über die Druckrohrleitung zum Krafthaus und
- für das Wiedereinleiten des in den Turbinen zur Stromerzeugung abgearbeiteten Wassers in die Ramsauer Ache (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

eine Bewilligung (§ 10 und § 14 WHG) mit einer Laufzeit von 30 Jahren;

Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG:

- Für den Neubau des Tirolerwehres im oberirdischen Gewässer Ramsauer Ache, mit Coanda-Rechen, Grundablass-Stauklappe zur Geschiebeabfuhr sowie Restwasserdotations-, Wehrtümpel / Nachkolk samt Wasserfassung,
- für die Erstellung der ca. 600 m langen durchgehend erdverlegten Druckrohrleitung von der neuen Wasserfassung am neuen Wehr bis zum neuen Kraftwerk,
- für den Neubau des neuen Rohreinlaufs mit Grobrechen am unteren Ende des Oberwasserkanals (Mühlbach) samt teilweiser neuer unterirdischer Verrohrungsstrecke DN700 von diesem Einlaufbauwerk in den Unterwasserkanal des neuen Krafthauses,

- für die Errichtung der wasserrechtlich zulassungsbedürftigen Bestandteile des neuen Krafthauses samt überdecktem Unterwasserkanal bis unterhalb der Forststraße den offenen Unterwasserkanal auf den letzten 10 – 15 m bis zur Rückmündung in die Ramsauer Ache

eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 WHG;

Neubau des Krafthauses

- für den Neubau des Krafthauses eine Baugenehmigung;

Anlagen im 60-m-Bereich der Ramsauer Ache

- für diejenigen Anlagen in, an, über und unter den verfahrensgegenständlichen oberirdischen Gewässern, die nicht als unmittelbarer Bestandteil der Gewässerbenutzung oder des Gewässerausbau zu qualifizieren sind (u.a. die unterirdische Mittelspannungs-Kabelanlage vom Netzverknüpfungspunkt der Bayernwerke incl. der Datenleitungen zum neuen KW - Trafostation),
- für die in den hydraulischen Plänen aufgezeigten Geländeänderungen

eine Anlagenehmigung nach Art. 20 BayWG i.V. mit § 36 WHG;

Überdies wurden für das gegenständliche Vorhaben sowie die damit verbundenen notwendigen Eingriffe in Fauna und Flora die erforderlichen naturschutz-, artenschutz- und forstrechtlichen Zulassungen, Ausnahmen und Befreiungen beantragt.

Für das Projekt ist bezüglich der Wasserkraftanlage gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG „Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage“ und bezüglich des Ausbaus nach Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Prüfung hat dabei anhand der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erfolgen, die die Merkmale des Vorhabens, den Standort und die Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens erfassen.

Im Antrag äußerte der Vorhabensträger aus Gründen der Rechtssicherheit den Wunsch auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG, 9 Abs. 4 UVPG), zudem wurde die Unterlage nach § 16 UVPG i.V. mit Anlage 4 zum UVPG – Umweltverträglichkeitsstudie – vom 16.03.2023 vorgelegt. Insoweit kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG entfallen, da dies einen inkludierten Antrag zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt und das Landratsamt Berchtesgadener Land für dieses Vorhaben daher ein Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Für das beantragte Vorhaben ist ein Bewilligungsverfahren nach §§ 10 und 14 WHG, ein Planfeststellungsverfahren (Gewässerausbau; §§ 67 ff WHG), ein Genehmigungsverfahren für Anlagen an Gewässern (§ 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG), ein Baugenehmigungsverfahren für das Krafthaus sowie ein Verfahren über die naturschutz-, artenschutz- und forstrechtlichen Zulassungen, Ausnahmen und Befreiungen entsprechend den Vorgaben des UVPG durchzuführen (Art. 69 BayWG sowie § 70 WHG in Verbindung mit §§ 15 ff. UVPG, Art. 72 bis 78 BayVwVfG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dabei unselbstständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens (§ 4 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. das wasserrechtliche Verfahren bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, als digitales Verfahren durchgeführt wird; weitere Informationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Berchtesgadener Land erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, können bei diesem nach dem Zugang zu Umweltinformationen beantragt werden;
2. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Bewilligungsbescheid / Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird, wobei die Entscheidungen über Anlagen an Gewässern, die Baugenehmigung sowie die naturschutz-, artenschutz- und forstrechtlichen Zulassungen, Ausnahmen und Befreiungen mit in einem Bescheid erfolgt;

Die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des beantragten Vorhabens wird in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 4 und 5 BayVwVfG i.V.m. Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG zugestellt, bekannt gemacht bzw. ausgelegt, vgl. § 27 UVPG;

3. folgende Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Bericht („Umweltverträglichkeitsstudie“) nach § 16 UVPG vorgelegt wurden:
 - Erläuterungsbericht, Übersichtspläne, Lageplan Überblick Maßnahmen und Baufeld, Maßnahmenplan Wasserfassung, dto Krafthaus, Längsschnitt/Abwicklung DRL, Bestands- und Vermessungsplan, Bauantrag Krafthaus,
 - Wirkungsgraddiagramme Turbine und Generator, Schaltbild E-Technik, Abflusswerte Ramsauer Ache, hydraulische Berechnungen, Leistungstabelle - RAV
 - Gewässerökologische Begleitplanung,
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bewertung nach BayKompV, floristische Untersuchung, Endbericht Kartierungen Avifauna, Herpetofauna und Russischer Bär sowie Einschätzung der Lebensraumeignung für Fledermäuse, FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung, Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
4. zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens folgende entscheidungserheblichen Berichte, Empfehlungen, Gutachten bzw. Stellungnahmen vorliegen:
 - keine
5. die unter Ziffer 3 und 4 genannten Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben,

vom 11. Juni 2026 bis 13. Juli 2026

- a) auf der Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land:
<https://www.lra-bgl.de/t/bekanntmachungen-umweltrech/>
- b) im UVP-Portal:
<https://www.uvp-verbund.de/> unter dem Suchbegriff „Antenbichlmühle“
oder alternativ unter der URL
<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=0b380cbf-d286-4f43-b9b4-59d35b3cac10>

eingesehen werden können. Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Maßgeblich sind die im Internet ausgelegten Unterlagen;

- 6. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden,

vom 11. Juni 2026 bis 13. August 2026

bei der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden, Im Tal 2, 83486 Ramsau bei Berchtesgaden, oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 214) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

Die Einwendung muss den Namen sowie die vollständige Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden;

- 7. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG

vom 11. Juni 2026 bis 13. August 2026

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können;

- 8. keine Eingangsbestätigung der Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt;
- 9. diese Bekanntmachung neben der Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 UVPG auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 1 UVPG ist;
- 10. diese Bekanntmachung auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG dient;
- 11. die Behörde nach Ablauf der Einwendungsfrist einen Erörterungstermin durchführen kann, bei dem die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem nichtöffentlichen Termin erörtert werden können. Dabei wird auf folgendes hingewiesen:
 - a) Falls ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt und im Internet bekanntgemacht.
 - b) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
 - c) Der Erörterungstermin kann ersetzt werden durch eine Onlinekonsultation oder – bei Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz (vgl. Art. 27c BayVwVfG). Die Onlinekonsultation wird durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt und im Internet bekanntgemacht.
 - d) Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden;
- 12. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
- 13. im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Berchtesgadener Land und der jeweiligen Gemeinde (s.o.) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können den beteiligten Fachstellen (Träger öffentlicher Belange), deren Aufgabenbereiche berührt sind, an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.
Auf explizites Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Weitergabe seiner Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lra-bgl.de/datenschutz/>

Bad Reichenhall, den 28. Mai 2026
Landratsamt Berchtesgadener Land

Michael Koller, Landrat

